

Nachzulesen in: Deutsche AIDS-Hilfe e. V. (Hrsg.): Betreuung im Strafvollzug. In Handbuch. Berlin

## **STRAFE ALS PROBLEM MODERNER GESELLSCHAFTEN**

*"Wir haben uns während des ganzen Jahrhunderts bemüht, Bestrafungen ein wenig Sinn und Nutzen abzugewinnen. Aber drei Aspekte der strafrechtlichen Institutionen sind schwer zu verstehen, zumindest, wenn man sie im Zusammenhang betrachtet. 1. Gibt es die ständig wiederkehrenden Behauptungen von der Nützlichkeit der Strafen. 2. Den mangelnden Beweis der Nützlichkeit. 3. Die fehlenden Erfolge der unzähligen Feststellungen, daß ihr Nutzen nicht erwiesen ist. Aber all dies hat mit Nützlichkeit nichts zu tun. Wir müssen stattdessen von der Prämisse ausgehen, dass Strafe kein Ziel hat. Sie besitzt exemplarischen Charakter, ist eine Art von Magie, Teil eines Rituals. Sie hat Funktionen, aber nicht den Nützlichkeitswert, der auf verschiedene Weise behauptet wird."* (Christie, Nils: Überlegungen zum Konzept Verbrechen. In: KrimJ 1/1988, S. 56)

Ohne Zweifel – die Zeiten, in denen leidenschaftlich das staatliche Gewaltmonopol in Abrede gestellt wurde, sind vorbei. Die Mitte der 70er Jahre geführten Diskussionen um "Modernisierungsprozesse in der Gesellschaft" rückten nicht nur die Bedeutung der Strukturen der Gesellschaft für Devianz in die allgemeine Aufmerksamkeit. Sie nährten auch naive Vorstellungen, nach denen allein eine sozialstrukturelle Umwälzung Probleme von Gewalt und Kriminalität im Leben der Menschen beseitigen könne. Nach diesen Ideen würden Haftanstalten folgerichtig zu Relikten der Vergangenheit mutieren, so dass mit ihrer Abschaffung schon bald begonnen werden könne.

Derartige Debatten werden heute kaum noch geführt. Nicht nur, weil die gesammelten Erfahrungen lehren, dass derartig umfassende sozialstrukturelle Veränderungen in den heutigen Gesellschaften nicht realisierbar sind. Wohl auch, weil anerkannt werden muss, dass die Entwicklung der Kriminalität offensichtlich komplizierter und mit einer ihr eigenen Dynamik verläuft. Deshalb wird die Gesellschaft wohl noch lange auch über die Strafpolitik des Staates streiten und damit den Sinn staatlich verhängter Strafen sowie die Angemessenheit der angewandten Strafformen immer wieder kritisch hinterfragen müssen.

Die vielfach geäußerte öffentliche Kritik an einem ungenügenden Schutz der Opfer, denen gegenüber den Tätern ungebührlich viele Vorteile eingeräumt würden, sowie die Umgangsweise mit sogenannten Triebverbrechen, die massenmedial hoch emotionalisierend kommentiert werden, beides verdeutlicht, dass sich die öffentliche Wahrnehmung grundsätzlich gewandelt hat. Bei der Suche nach den Ursachen diverser Verbrechen wird heute wieder stark auf das Individuum und seine unbewussten und scheinbar unberechenbaren Schattenseiten fokussiert. Aber auch mit einer einseitigen Individualisierung wird man dem Thema „Umgang mit Kriminalität“ kaum gerecht werden können. Es gilt deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die gegenwärtigen öffentlichen Debatten das soziale Bedingungsgefüge von Kriminalität und Strafe nicht völlig aus dem Blick verlieren.

Diese Mahnung muss durch politisches und praktisches Handeln Nachdruck erhalten. Alle bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die gesellschaftlich ausgehandelten Erklärungsmuster für Kriminalität allgemein und für Täter speziell letztlich immer auch die Strafpraxis und damit deren Möglichkeiten und Grenzen prägen.

Die Art und Weise, wie das Zustandekommen von Delikten und der Charakter der Täter interpretiert und welche Formen der Bestrafung für angemessen gehalten werden, tangiert nicht nur die unmittelbar davon Betroffenen - also gefangene Menschen - in den Möglichkeiten und Perspektiven ihrer Lebensgestaltung. Wahrnehmungs- und Erklärungsmuster für Straftaten und Täter bewegen auch diejenigen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder

ihres ehrenamtlichen Engagements mit der Justiz und dem Strafvollzugssystem konfrontiert sind. Das betrifft auch Betreuer von Menschen in Haft, die sich aus AIDS-Hilfebezügen kommend in diesem Praxisfeld engagieren. Auch sie können sich in der Regel nicht auf die Kenntnisnahme der organisatorischen, rechtlichen und medizinischen Rahmenbedingungen sowie auf die Aneignung geeigneter psychosozialer Arbeitsmethoden und damit auf die "rein sozialtechnologischen" Aspekte ihrer Arbeit beschränken. Früher oder später kommen sie an einen Punkt, an dem es gilt, eine persönliche Haltung zu einer Problematik zu entwickeln, die in der Gesellschaft kontrovers und oftmals unter Bezugnahme auf Extremfälle ausgesprochen emotional diskutiert wird. Der folgende Überblick über einzelne Aspekte der Debatte zu einer Reform des Strafsystems soll diesem sehr persönlichen Prozess der Auseinandersetzung und Meinungsbildung Denkanstöße geben.

## **Der Sinn des Strafens**

Wohl keine Kultur kam bisher ohne ein System aus, das auf den Einzelnen einwirkte, um ihn zu einer normgerechten Einordnung in die unterschiedlichen sozialen Bezüge zu bewegen. Dazu wurde wohl auch überall und zu allen Zeiten auf Normbrüche mehr oder weniger stark sanktionierend oder direkt strafend reagiert. Diese scheinbare Naturwüchsigkeit ist verständlich, regelt ein solches Strafsystem doch wesentlich das Zusammenleben und die Kooperation der Mitglieder eines Gemeinwesens, indem es extreme Normbrüche verhindert. Es sichert damit Überleben und Entwicklung von Gemeinschaften. Die Notwendigkeiten und Möglichkeiten, die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft normieren zu müssen, Normabweichungen tolerieren zu können bzw. auf diese reagieren zu dürfen, sind jedoch wesentlich vom allgemeinen Entwicklungsstand der Sozialitäten abhängig.

In den frühen Gemeinschaften, mit ihren noch überschaubaren und starken existentiellen Abhängigkeiten der Mitglieder voneinander, reichte dazu die unmittelbar ausgeübte Kontrolle und Sanktionierung aus. Sie wurde durch das soziale Umfeld selbst wahrgenommen, so dass ein institutionalisiertes Strafsystem nicht erforderlich war. Und dennoch war es offensichtlich effizient. Eine Ahnung davon können uns unsere heute gelebten "Face-to-face"-Beziehungen beispielsweise in Arbeit und Familie und die darin angelegten normierenden Prozesse vermitteln. Diese führen uns jedoch nicht nur die Effizienz, sondern mit dem Phänomen „Mobbing“ auch die Kehrseite von nichtinstitutionalisierten Strafsystemen vor Augen – ungleiche Maßstäbe, Abhängigkeiten von Machtpositionen einzelner Mitglieder der Gemeinschaft und deren Sympathien bzw. Antipathien, Stellung in und Einflussmöglichkeiten auf Gruppenprozesse u.ä.

Die sich entwickelnde Differenzierung der Gemeinschaften ermöglichte dem einzelnen, die Anbindung an die soziale Gruppe, der er angehörte, zu lockern und sich damit aus bestimmten Gruppenzwängen wenigstens in Zeit oder Ort zu befreien. Dieser Gewinn auf der einen Seite war aber auf der anderen Seite damit verbunden, dass Prozesse der sozialen Kontrolle und Normierung im Rahmen unmittelbarer sozialer Bezüge an ihre Grenzen gelangten. Diese beiden Faktoren in ihrer komplexen Entwicklung brachten die Notwendigkeit einer bisher nicht gekannten sozialer Instanz hervor. In der sich nun vollziehenden Institutionalisierung sozialer Kontrolle wurde nicht nur die Aufgabe, bestimmte Normabweichungen als delinquente (kriminelle) Verhaltensweisen zu definieren, eindeutig festgelegt. Gleichzeitig bildeten sich weitere soziale Instanzen heraus, deren wesentliche Funktionen die sozialen Kontrolle und Sanktionierung wurden. Beides sorgte dafür, dass die vormalige Beliebigkeit und Unberechenbarkeit der Definition von Normabweichung, deren Kontrolle und Bestrafung abgelöst wurde und mehr und mehr nach allgemein anerkannten Maßstäben

erfolgen konnte.

Vor allem Kirche, Polizei und Justiz wurden mit Macht ausgestattet, um durch strafende Gewalt bestimmte Normabweichungen einzelner Mitglieder der Gesellschaft zu verhindern oder zu ahnden. Mit dem Entstehen des staatlichen Gewaltmonopols wird zugleich der Anspruch und das Recht des einzelnen, gegen Normabweichungen selbst vorzugehen, sich eigenständig gegen Gewalt zur Wehr zu setzen, also Selbstjustiz zu praktizieren, Stück für Stück eingeschränkt. Erwartet und wiederum durch das staatliche Strafsystem durchgesetzt wird die zivile Gewaltlosigkeit des einzelnen. Dieser muss mehr und mehr darauf vertrauen, dass das entstandene Strafsystem seine persönlichen Rechte und Freiheiten sowie Hab und Gut vor Übergriffen angemessen schützt. Wieweit dieses Strafsystem auch dafür verantwortlich ist, emotionalen Befindlichkeiten von Opfern nach Rache, Sühne, Genugtuung zu genügen, wird zu allen Zeiten unterschiedlich gesehen und folglich auch in der Wahl der Strafen verschieden praktiziert.

Deutlich wird, dass die Instanzen der sozialen Kontrolle in Prozesse eingebunden werden, mit denen definierte Normen im Handeln des Einzelnen durchgesetzt und das gesellschaftliche Miteinander geregelt werden. Dieses Merkmal prägt das Wesen der Instanzen sozialer Kontrolle noch heute. Dass in die Definition der durchzusetzenden Normen vor allem die ökonomischen, politischen und moralischen Interessen der jeweils herrschenden Klasse eingehen, die mit dem entstandenen Strafsystem nicht nur geschützt, sondern auch gegen Interessen anderer Bevölkerungsgruppen gewaltsam durchgesetzt werden, lässt sich an historischen Belegen leichter nachvollziehen. Es ist jedoch ein Charakteristikum, dass heute kaum an Bedeutung verloren hat. Nur wirkt dieser Mechanismus heute subtiler, ist weniger deutlich an Verantwortlichkeiten und Sachständen aufzuzeigen und wird deshalb in seiner modernen Aufmachung eher mit dem soziologischen Terminus der strukturellen Gewalt beschrieben.

Diese wesentlichen Aufgaben der Instanzen sozialer Kontrolle gehen auch in die aktuellen Strafkonzepte ein. Sie werden in den unterschiedlichen Zielen sichtbar, die sich bis heute, wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung, in der konkreten Ausgestaltung der Strafpraxis und der Strafen finden lassen:

- Ein wichtiges Ziel von Strafe ist, **Gerechtigkeit** durchzusetzen. In Mittelpunkt stehen die Interessen des Opfers, denen im Zuge der Bestrafung des Täters durch **Wiedergutmachung** des Schadens Rechnung getragen werden soll.
- Unabhängig davon, ob eine Wiedergutmachung möglich ist oder nicht, enthält fast jede Strafe auch den Aspekt **Vergeltung**. Dabei soll dem Straftäter insbesondere durch Zufügen von "Übel" die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens nahegebracht und auf einen "Schuldausgleich" hingewirkt werden. An "Vergeltung" knüpfen sich somit Vorstellungen von Gerechtigkeit, aber auch von Rache, welche die Gesellschaft im Sinne des Opfers formuliert.  
Mit dieser Intention wird die Nähe staatlicher Strafkonzepte zu Instanzen deutlich, die für sich in Anspruch nehmen, Moral zu definieren (z.B. Religionen, Geisteshaltungen, Ethiken). Wenn diese auch auf andere Art und Weise versuchen, menschliches Verhalten zu regulieren, liegen diesen Konzepten doch ähnliche Vorstellungen von Gerechtigkeit und zu der Art und Weise, wie Menschen miteinander umgehen sollten, zugrunde. In der protestantischen Ethik fungieren in diesem Sinne z.B. "Sünde", "Sühne", "Schuld" und "Buße". Über diese Konzepte wird nicht nur das Verhältnis zwi-

schen Gott und den Menschen definiert und charakterisiert; verankert im “Gewissen” des einzelnen sollen sie beispielsweise auch zur Selbstregulierung des Verhaltens beitragen.

- Mit Strafe ist oft auch der **Besserungsgedanke** verbunden. Dieser geht auf Ideen von der erzieherischen Wirkung einer solchen Maßnahme zurück. Entsprechend berufen sich viele strafpolitische Konzepte darauf, einen Entwicklungsprozess, den man sich als stetig, kontinuierlich und damit als eine “kriminelle” Karriere vorstellt, unterbrechen zu müssen und zu können. Mit einer Strafe soll dem einzelnen das begangene Unrecht und vor allem die fehlgeschlagene Entwicklungsrichtung verdeutlicht werden. Davon ausgehend geben diese Konzepte vor, den Täter über das Strafsystem zu befähigen und zu motivieren, die rechtlichen und sozialen Grenzen, die seinem Tun gesetzt sind, künftig zu respektieren und einzuhalten sowie eine andere persönliche Entwicklung einzuschlagen.
- In der Gestaltung der Strafe werden tatsächliche oder vermeintliche **Sicherheitsbedürfnisse** der Gesellschaft berücksichtigt. Dieser Aspekt dominiert insbesondere gegenüber Tätern, denen Unfähigkeit oder Unwilligkeit zur Einhaltung bestimmter Normen zugesprochen wird. Durch Isolieren des Täters von wesentlichen Bereichen der Gesellschaft (verstärkte “Kontrolle oder Beschränkung der Tatbegehungsmöglichkeiten”) sollen Andere davor geschützt werden, Opfer einer erneuten Straftat zu werden.
- Als Argument für eine bestimmte Strafpolitik wird immer wieder der Aspekt **Prävention** eingebracht. Strafen sollen auf potentielle Täter abschreckend wirken und damit weitere Straftaten verhindern helfen. Zugleich sollen sie bei denjenigen, welche die geltenden Rechtsnormen einhalten, das Vertrauen in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung stärken und sie motivieren, sich auch weiterhin gesetzestreu zu verhalten.

### **Individualisierung in modernen Gesellschaften – Konsequenzen für das Strafsystem**

Wenn über die Modernisierung der heutigen westlichen Gesellschaft debattiert wird, dann muss auch darüber nachgedacht werden, ob und wieweit Aufgaben und Funktionen der staatlichen Strafpolitik und ihre Strafformen davon tangiert werden. Zentrale Diskussionspunkte ergeben sich aus Prozessen, die mit den Begriffen „Individualisierung“ und „Pluralisierung“ beschrieben werden. Diese werden nicht ohne Veränderungen in den Auffassungen zur Regulierung und Normierung des Verhaltens der Menschen in der Gesellschaft bleiben. Was ist damit gemeint?

In modernen Gesellschaften, wie z.B. der bundesrepublikanischen, stellt die Bevölkerung immer weniger ein einheitliches Kollektiv oder eine einheitliche Gruppe dar, die unter bestimmten Aspekten sinnvoll angesprochen werden kann. Schon die verallgemeinernde Formel „Deutscher“ wird vor dem Hintergrund der Europäisierung immer inhaltsleerer. Sollen bestimmte Gruppen definiert werden, müssen weitere Spezifizierungen hinzukommen. Deutlich wird, dass es heute nur noch wenige Aspekte gibt, unter denen eine große übergeordnete Gemeinschaft in Form eines hierarchisch organisierten, zentralistisch aufgebauten Systems existiert, das zugleich für alle eine einheitliche Lebensform stiftet.

Stattdessen wird immer bedeutender, dass es Gruppierungen mit unterschiedlichsten Lebensstilen gibt, die wiederum sehr verschiedenen Normen, Werten und Zweckmäßigkeiten folgen und deren moralische Muster nicht mehr für alle verbindlich sein müssen und können. Die individuellen Freiheiten, die dem einzelnen heute eingeräumt werden können, ohne das damit die Funktionsfähigkeit und das Zusammenleben der Menschen gestört wird, haben ein bisher nicht gekanntes Maß erreicht.

Die beschleunigte gesellschaftliche Entwicklung in den unterschiedlichen Bereichen und Sektoren der Gesellschaft und die damit notwendige Mobilität und Flexibilität im Verhalten einzelner und bestimmter Gruppen erfordern geradezu den Abschied von einheitlichen starren Biographien und die Differenzierung in ganz unterschiedliche Lebensmuster. In der Folge kann und muss sich menschliches Handeln statt an überkommenen einheitlichen moralischen Prinzipien mehr und mehr an dem orientieren, was prinzipiell machbar ist, den persönlichen Vorteil mehrt und zugleich die Interessen des anderen nicht konterkariert. Der Bestand an Normen und Werten, für den ein allgemeiner, ungeteilter Konsens zu ihrer Berechtigung, ihrer Durchsetzung und zu ihrem Schutz besteht, verringert sich auf diese Weise immer mehr.

Diese Entwicklungen treffen die Grundlagen des traditionellen Strafsystems, das die Grenzen der moralischen Ordnung definieren will, indem es bestimmte Verhaltensweisen und bestimmte Personen als "verdorben" stigmatisiert.

In modernen Gesellschaften wird es schwerer, zweifelsfrei zu definieren, was "richtig und falsch" oder "gut und böse" ist. Insofern überholt sich mehr und mehr ein ausschließlich moralisches Richten, das mit einem speziellen strafrechtlichen Schuldbegriff hantiert. (vgl. dazu Feltes, Th.: Technologie, Moral und Kriminalpolitik. In: Bewährungshilfe 4/1990, S. 332 f.). Eine Verurteilung, in deren Mittelpunkt vor allem eine rechtlich definierte, individuelle Vorwerfbarkeit und damit etwas individuell "Böses" steht und für die ein objektiv entstandener Schaden bzw. eine tatsächliche Rechtsgutverletzung nur bedingt aufgezeigt werden kann (z.B. Drogenkonsum im Freizeitbereich ohne Fremd- und Selbstschädigung), büßt nicht nur in der öffentlichen Meinung immer mehr an Autorität ein. Sie entspricht auch immer weniger den allgemeinen Erwartungen, die an das Rechts- und Strafrechtssystem gestellt und dort eingelöst werden können.

Mit der Vervielfältigung und Individualisierung von Lebensstilen nimmt auch der Umfang der informellen sozialen Kontrolle ab. Die Entwicklung der sozialen Strukturen der Gesellschaft hin zu mehr Internationalität, Komplexität und Differenziertheit wird vom einzelnen auf sehr unterschiedliche Weise mit Leben gefüllt. Sie verringert aber zugleich auch die Möglichkeiten der Instanzen sozialer Kontrolle, Straftaten zu verhindern und Schaden abzuwenden. Vor allem deshalb, weil für viele Praktiken, die unter den neuen Anforderungen und Entwicklungen entstehen, zunächst offen bleiben muss, ob und wie sie strafrechtlich zu bewerten sind. Wenn sie an Präzedenzfällen schließlich definiert wurden, sind die Entwicklungen in anderen Zusammenhängen schon wieder soweit fortgeschritten, dass sich neue Zonen strafrechtlich nicht definierter Verhaltensakte ergeben.

Seine Grenzen erreicht das traditionelle staatliche Strafsystem mit seinen klassischen Kontrollmechanismen schließlich bei Personen, die nicht als "Straftäter" im herkömmlichen Sinne auftreten, von denen aber großer gesellschaftlicher wie auch individueller Schaden ausgeht (hinsichtlich Umwelt, Wirtschaft, Politik usw.). Die juristische Auseinandersetzung mit Personen, die in der DDR für massive Menschenrechtsverletzungen politisch oder auch persönlich verantwortlich waren, dokumentiert anschaulich, dass bestimmte "Täter" mit dem herkömmlichen Strafsystem gar nicht oder nur in Randbereichen fassbar und verantwortlich gemacht werden können. Insofern kann ein Strafsystem, das sich der Aufgabe verpflichtet

fühlt, die “Guten” zu schützen sowie die “Bösen” zu bestrafen und zugleich zu deren Besserung beizutragen, in immer weniger Bereichen Schaden abwenden und Nutzen einbringen. Schließlich bleibt auch in modernen Gesellschaften die Feststellung aktuell, dass jede Strafpolitik, die auf begangene Straftaten reagiert, immer nur an Symptomen kuriert, ohne die Ursachen zu bearbeiten.

Die oben dargestellten Sachverhalte belegen in der Zusammenschau eindrucksvoll, dass die Modernisierung der Gesellschaft auch vor Prozessen sozialer Kontrolle und Sanktionierung nicht Halt macht und folglich auch hier einen grundsätzlichen Wandel bewirken wird.

### **Das Konzept einer rationalen staatlichen Strafpolitik**

Das von Kritikern des gegenwärtigen Strafsystems entworfene Konzept einer rationalen staatlichen Strafpolitik rüttelt folgerichtig an den Bedeutungen, die der Strafe bisher zugeschrieben wurden (vgl. “Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe” - Vorschläge der Arbeitsgruppe “Alternativen zur Freiheitsstrafe”, Arnoldshain 1989).

Der Wesenszug des Konzepts einer rationalen Strafpolitik besteht in einer völligen Veränderung der Strafpraxis, die zukünftig ausschließlich rationalen Kriterien folgen solle und emotionale und moralische Aspekte mehr und mehr aus diesem System zu verweisen habe. Folgerichtig habe der Weg zu einer modernen Strafpolitik weg vom bisher praktizierten Besserungsansatz zu führen und stattdessen stärker den Gerechtigkeitsgedanken zu fördern. Argumentiert wird, dass Strafen in zukünftigen Gesellschaften nur noch zwei Funktionen haben dürften: Ausgleich für begangenes Unrecht und - soweit notwendig - Verhinderung weiterer Straftaten durch den Entzug oder die Beschränkung der Möglichkeiten, Delikte zu begehen.

Folgerichtig sollen neue Formen des Strafens darauf verzichten, den Täter erzieherisch und moralisch zu beeinflussen. Auch general- oder spezialpräventive Aspekte dürften künftig nicht mehr als Kriterien für die Strafzumessung herangezogen werden. Als Ziel einer Reformierung des Strafrechts wurde formuliert, über die Schwere der Tat und damit auch über das Strafmaß ausschließlich vor dem Hintergrund des tatsächlich eingetretenen Schadens (“Strafwert”) zu urteilen.

Wenngleich auch diese Konzepte den Grundsatz der Vergeltung nicht völlig aufgeben, so dokumentieren sie zumindest den Versuch, sich von dem Grundprinzip des Strafens “Schlechtes tun und Gutes wollen” (z.B. “bei Wasser und Brot sitzen”) zu verabschieden. Demgemäß sollte das notwendige “Zufügen von Übel” so gestaltet werden, dass es mit möglichst wenigen negativen Auswirkungen verbunden ist. Wenn durch Strafe kein Erfolg zu erzielen sei, sollten wenigstens die negativen Auswirkungen staatlicher Gewaltanwendung minimiert werden. Diese Grundeinstellung prägte auch die Suche nach anderen, humaneren und angemesseneren Möglichkeiten der Bestrafung. Das Augenmerk richtete sich auf die Gesamtheit der praktizierten Strafformen und deren Bemessung, für die ein erheblicher Modernisierungsbedarf aufgezeigt wurde.

### **Die Strafformen**

In der gegenwärtigen Debatte über die Entwicklung von Strafformen und die Handhabung der Strafbemessung werden sehr unterschiedliche Wege aufgezeigt. In der öffentlichen wie auch in

der Fachdebatte mehren sich die Stimmen, die eine Liberalisierung des Strafvollzugs für unangemessen halten und eine Rückkehr zu mehr Repression und Härte fordern. Insofern bleibt selbst zu Beginn des 21. Jahrhunderts die Auseinandersetzung mit der Freiheitsstrafe ein zentrales Thema.

Vor diesem Hintergrund scheint es wichtig, sich an die Einschätzung des französischen Soziologen Foucault zu erinnern, der den gegenwärtigen Entwicklungsstand der Strafpraxis in vielen Aspekten analysierte. Resümierend beschrieb er die Strafverfolgungspolitik des 19. Jahrhunderts als Ablösung der Leibesstrafen durch Freiheitsstrafen, die eine anhaltende "Disziplinierung der Seele" bewirken sollen.

Unter den praktizierten und anerkannten strafrechtlichen Sanktionen stellt die Einschränkung der Freiheit den größten Eingriff in die Grundrechte des Individuums dar. Freiheitsstrafen werfen deshalb die Frage nach der Angemessenheit staatlicher Gewalt um so dringlicher auf: Ist bei der Abwägung zwischen der Schwere der Tat in bezug auf die Folgen für das Opfer bzw. die Gesellschaft ("betroffene Rechtsgüter") einerseits und den Beschränkungen der Grundrechte des Täters durch diese Sanktion andererseits die Verhältnismäßigkeit gewahrt? Ist der durch Freiheitsstrafe angestrebte Ausgleich für begangenes Unrecht sinnvoll? Die Antworten hierauf werden - je nach eigenen Erfahrungen, Wert- und Moralvorstellungen - unterschiedlich ausfallen. Erschütternde Berichte über grausame Verbrechen an Kindern, aber auch das durch die Medien permanent beschworene Anwachsen der Gewalt unter Jugendlichen veranlassen meist zu rigoroseren Urteilen. Vor dem Hintergrund des durch die Verfassung gesicherten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit strafrechtlicher Eingriffe in die Grundrechte der Person formulierten humanistisch gesinnte Strafrechtspolitiker die Auffassung, dass Freiheitsstrafen nur für Straftaten berechtigt erscheinen, mit denen das Leben, die körperliche und geistige Unversehrtheit und die Freiheit anderer Menschen eingeschränkt oder beeinträchtigt wurden (vgl. "Arnoldshainer Thesen", a.a.O.). Im Hinblick auf weniger schwerwiegende Straftaten ("Verletzung geringwertiger Rechtsgüter"), die gegenwärtig auch mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsbeschränkungen geahndet werden, drängt sich von daher die Frage nach der Zweck-Mittel-Relation in der Güterabwägung auf: Ist in solchen Fällen eine die Grundrechte so stark beschränkende Maßnahme wie der Freiheitsentzug angemessen, wirksam und notwendig?

Diese Frage wurde in der sogenannten Liberalisierungsdebatte eingehend diskutiert. Sie gipfelte in der Forderung nach einer weitgehenden Abschaffung aller Gefängnisse. Als politische Proklamation wurden damit jedoch die differenzierten Überlegungen zur Veränderung von Strafformen und das Nachdenken über deren Angemessenheit leider verkürzt. Sie stieß deshalb auf wenig Verständnis und war auch politisch nicht durchsetzbar. Überlegungen, durch eine Reformierung der Strafvollzugspraxis vor allem die Freiheitsstrafen künftig humaner zu gestalten, fanden dagegen mehr Aufmerksamkeit. Im Mittelpunkt dieser Vorstellungen stand der Gedanke, von der ausschließlichen "Verwahrung" Verurteilter in Gefängnissen wegzukommen. Statt dessen sollten sie mit unterschiedlichen, auch schon unter den Bedingungen des Vollzugs praktizierten Maßnahmen der Resozialisierung zu einem straffreien Leben in der Gesellschaft befähigt werden.

In diesen Debatten wurde nicht nur das Straf- und Resozialisationsmodell "Therapie neben Strafe", das als angemessen für eine Reihe Straftäter angesehen wird und im Konzept des Behandlungsvollzugs mündet, entwickelt. Für die spezielle Gruppe drogenabhängiger Gefangener wurde dieses Prinzip nochmals zu "Therapie statt Strafe" modifiziert. Dieser Reformansatz wurde zunächst recht euphorisch in die Bemühungen um eine Um-

gestaltung des Strafsystems eingebracht. Der Erfolg von Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug wurde allerdings zuerst in Nordamerika, dann auch in Skandinavien mit zunehmender Skepsis bewertet. Die sich schon bald einstellende Nachdenklichkeit wurde durch umfassende Studien gespeist, die keinen eindeutigen Nachweis dafür erbringen konnten, dass Behandlungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Vollzugs tatsächlich zu niedrigeren Rückfallquoten führen (vgl. Feltes, Th., a.a.O., S. 325).

Anlass zu Kritik gab außerdem der Umstand, dass durch die Verquickung von Strafe mit Hilfe viele Angebote der psychosozialen Hilfe und Unterstützung in ihrem Ansatz torpediert werden: Viele Betreuer von drogenkonsumierenden Menschen, denen Haftstrafen drohen, finden sich heute in Beratungs- und Betreuungssituationen wieder, die durch den Ansatz „Therapie statt Strafe“ deformiert sind. Durch die zwangsweise Anordnung von Hilfe fällt es den Gefangenen schwer, eine Motivation für die Inanspruchnahme von Hilfs- und Therapieangeboten zu entwickeln, die auch ohne Zwang Stabilität hat. Die Bedingungen des Strafvollzugs schränken außerdem die Möglichkeiten psychosozialer Hilfe- und Unterstützungsangebote stark ein und halten sie zudem stets im Verdacht, sich für strafrechtliche Kontrollaufgaben in Dienst nehmen zu lassen. Vertrauen innerhalb der therapeutischen Beziehungen hat unter diesen Bedingungen wenig Chance. Auch mögliche Zweifel am eingeschlagenen Weg oder an den eigenen Bewältigungsmöglichkeiten, selbst die kritische Auseinandersetzung mit Episoden und auch Phasen des Scheiterns, die naturgemäß den Weg zu anderen Lebensperspektiven begleiten, können unter diesen Bedingungen kaum offen und ehrlich angesprochen und bearbeitet werden.

Schließlich verdeutlicht die gegenwärtig bei drogenabhängigen Gefangenen angewandte Strafpraxis, dass das Prinzip „Therapie statt Strafe“ lediglich dazu dient, zu einer Therapeutisierung der Strafpraxis zu kommen. Damit erhält Strafe ein neues Kleid: sie wird nunmehr als Hilfe legitimiert, ohne dass die Strafpolitik in ihrem Wesen geändert wird.

In den USA wird konsequenterweise seit Ende der 70er Jahre weitestgehend darauf verzichtet, Strafen mit dergleichen Resozialisierungsansprüchen zu koppeln. Als Kriterien für die Strafverhängung werden stattdessen zunehmend die Aspekte „Gerechtigkeit“ und „Angemessenheit der Strafe“ in den Vordergrund gestellt. Einem solchen Vollzugssystem, das Gefangene lediglich „wegsperrt“ und „verwahrt“, ist jedoch auch Inhumanität vorzuwerfen sowie Unfähigkeit, zu einer Besserung der Täter beizutragen. Auch dieser Weg scheint also in eine Sackgasse zu führen.

Aus diesen Gründen wurde nach Alternativen zur Freiheitsstrafe gesucht und dafür plädiert, wenigstens auf längere Freiheitsstrafen zu verzichten. In der Folge wurden Strafsysteme entwickelt, die eine deutliche Ausweitung der sozialen Kontrolle unter Mitbeteiligung der Gesellschaft vorsehen. Ausdruck dieser Veränderungen in der Strafpolitik sind private Sicherungsdienste (z.B. Wachgesellschaften, Bürgerwehren), die wieder stärker im sozialen Nahbereich agieren sollen, und Kontrollsysteme sowie Schiedsgerichte, die den unmittelbaren Ausgleich zwischen Opfer und Täter innerhalb eines sozialen Gefüges regeln wollen. Diese Instanzen sind, anders als die stark moralisch begründete strafjustizielle Kontrolle, eher der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenleben und damit dem instrumentellen Aspekt von sozialer Kontrolle verpflichtet.

Sofern alle Beteiligten bereit sind, sich den hier geltenden Regeln zu unterwerfen, kann diese Kontrollform aufgrund ihrer Wirkung z.B. durch die Kooperationen aller Gemeindemitglieder auch im Hinblick auf Prävention überaus effektiv sein (vgl. Th. Feltes, a. a. O.). In diesem Modell sind auch Sanktionen vorrangig an präventiven Kriterien orientiert: Geldstrafen,

Kompensationen, Schlichtungsmaßnahmen sowie gemeinwesenbezogene Strafen (Hausverbot, Schadensersatzzahlungen, öffentliches Bloßstellen) zielen weniger darauf ab, den Täter moralisch zu beeinflussen, sondern wollen eher einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer erreichen und weitere Straftaten verhindern. Fälle, in denen diese Form sozialer Kontrolle durch einzelne dazu missbraucht wird, dem Gemeinwesen eine "neue Moral" zu verpassen, Machtpositionen durchzusetzen oder Lynchjustiz zu praktizieren, lassen jedoch auch hier Skepsis angebracht erscheinen.

Die Dilemmata, in denen sich die verschiedenen Strafsysteme befinden, machen deutlich: In einer Gesellschaft, die auf bestimmte Normabweichungen nur mit Strafverfolgung zu reagieren weiß, bleibt dieses Mittel sozialer Kontrolle immer "last resort", immer "ultima ratio", immer der letzte Ausweg. Diese präsentieren hinter dogmatischen oder scheinbar rechtspolitischen Positionen im Grunde eine Hilflosigkeit, die sich oft nur schwer enttarnen lässt. Was kann eine sonst so moderne Gesellschaft tun, um den einzelnen zur Einhaltung verbindlich definierter Normen zu bewegen? Eine intensive Auseinandersetzung mit den Ursachen von Straftaten und Normabweichungen sowie damit, wie künftig auf sie reagiert werden soll, muss sich deshalb die Mühe machen, nach Erklärungen in den sozialstrukturellen Rahmenbedingungen, den propagierten und gelebten Menschenbildern und Moralvorstellungen der Gesellschaft, den hier angelegten Widersprüchen und Paradoxien zu suchen.

### **Wohin soll es gehen?**

Eine optimistische Prognose zur Entwicklung des staatlichen Strafsystems ließe sich aus den Aussagen der modernen Zivilisationsforschung ableiten. Elias, einer der prominentesten Vertreter dieser Denkrichtung, entwickelt seine Gedanken zum Entwicklungsprozess der Moderne entlang der "drei großen Kontrollen": der instrumentellen Kontrolle der äußeren Natur, der institutionellen Kontrolle der gesellschaftlichen Abhängigkeiten und Konflikte sowie der psychischen Kontrolle, die der einzelne über sich selbst ausübt (Elias, N.: Engagement und Distanzierung. Arbeiten zur Wissenssoziologie I. Frankfurt/M. 1987, S. 17).

Er geht davon aus, dass die bei der Kontrolle der Natur erreichten Fortschritte den Menschen ermöglichen würden, sich zwar räumlich und zeitlich enger aufeinander zu beziehen, sich aber zugleich sozial stärker zu differenzieren. Das Internet und die modernen Transportmittel, mit denen die Welt zu einem Dorf und vormals unendliche Distanzen zum Katzensprung zerschmelzen, scheinen die Prognose Elias' zu den Auswirkungen der instrumentellen Kontrolle der äußeren Natur auf die Lebensweise zu bestätigen.

In Zusammenhang mit der institutionellen Kontrolle gesellschaftlicher Abhängigkeiten stellt Elias fest, dass Erfolg bei der Regulierung gesellschaftlicher Abhängigkeiten dann gegeben ist, wenn der Gebrauch physischer Gewalt allein den eigens dafür bestimmten Institutionen vorbehalten bleibt und somit gleiche Maßstäbe für alle gelten und verbindlich durchgesetzt werden. Damit wachsen allerdings auch die Ansprüche an die Friedfertigkeit des einzelnen wie auch an die Dämpfung seiner Affekte und seiner Angriffslust. Ein Licht darauf, wie erfolgreich die Menschheit in Bezug auf die institutionalisierte Kontrolle gesellschaftlicher Abhängigkeiten und Konflikte bisher wirklich ist und zukünftig sein wird, warfen der 11. September 2001 mit den verübten Terroranschlägen in den USA ebenso wie die politische Interpretation dieser Gewaltakte und die daraus abgeleiteten militärischen Antworten der westlichen Welt.

Schließlich ging Elias davon aus, dass die stärkere Affektkontrolle und der Übergang zu weniger trieb- und wunschzentrierten Welt- und Selbstbildern zur Vorbedingung werden, um die Natur sachgerechter kontrollieren und soziale Konflikte verlustärmer austragen zu können. Der gegenwärtige Entwicklungsstand der Biogenetik und der Wunsch des Menschen nach

einer vollständigen Umsetzung alles Mach(t)baren auch gegen oder auf Kosten anderer biologischer Entwicklungsstadien und natürlicher Systeme und die aktuellen Debatten darüber, wo die Grenzen menschlichen Tuns zu setzen und zu respektieren sind, mögen zwar darauf verweisen, dass trieb- und wunschzentrierten Welt- und Selbstbildern bereits Widerstand entgegen gesetzt wird. Die Tatsache, dass in privaten Forschungslaboren bereits längst gehandelt wird, verdeutlicht allerdings, dass auch dieser Entwicklungsprozess der Menschheit noch nicht ausreichend in Gang gekommen ist.

Die Veränderung im Zusammenwirken der drei Kontrollsysteme in Richtung einer stärkeren Selbstkontrolle ist nach Elias der Kern der Zivilisation. Wie zivilisiert wir also gegenwärtig leben, muss jeder selbst beurteilen – die Maßstäbe dafür wird jeder anders wählen und gewichten.

Aus Elias' Theorie über die Entwicklung der drei Kontrollsysteme ließe sich schlussfolgern, dass die fortschreitende Entwicklung der Zivilisation mit einer Reduktion der Straftaten einhergehen werde. Indem der einzelne Friedfertigkeit durch Dämpfung seiner Affekte und seiner Angriffslust entwickelt, sich von seinen trieb- und wunschzentrierten Welt- und Selbstbildern verabschiedet und den Gebrauch physischer Gewalt allein den eigens dafür bestimmten Institutionen überlässt, kann auch das staatliche Strafsystem an Bedeutung verlieren.

Dieser positiven Prognose steht jedoch entgegen, dass sich heute die Möglichkeiten zur kulturellen Teilhabe immer weiter ausdifferenzieren und zunehmend mehr Menschen auf subtile Weise von zivilisatorischer Emanzipation ausgeschlossen werden. Insofern bleibt zu fragen, ob die gesellschaftlichen Strukturen tatsächlich allen Menschen Lebensbedingungen und Chancen für die Entwicklung von Fähigkeiten und Motivationen gewähren, die ein konfliktarmes Miteinander ermöglichen.

Eine schlüssige Prognose zur Entwicklungsrichtung von Devianz und Kriminalität als auch zum Strafsystem kann hier also nicht wirklich geboten werden. Zu kompliziert, vielschichtig und widersprüchlich sind schon allein die Teilprozesse, die aus einem weit komplexeren Faktorenbündel herausgegriffen und dargestellt wurden.

### **Das Engagement von AIDS-Hilfe im Strafvollzugssystem**

Die Auseinandersetzungen zum Gewaltmonopol und zur Strafpolitik des Staates blieben nicht auf theoretische Debatten beschränkt. Sie haben zu zahlreichen Verbesserungen in der Vollzugssituation geführt.

In den letzten Jahren wurde nicht nur der offene Vollzug ausgebaut. Inzwischen ist auch eine Reihe von Justizbehörden bereit, die besondere Relevanz von HIV und Hepatitisinfektionsrisiken und die Tatsache der lebenszeitreduzierenden Lebensbedingungen in den Strafvollzugsanstalten allgemein und für AIDS-krankte Gefangene insbesondere anzuerkennen sowie Pragmatik angesichts notwendiger Veränderungen im Alltag des Strafvollzugs walten zu lassen. Die Anerkennung der Tatsache, dass auch im Strafvollzug Drogen konsumiert werden und die daraus abgeleiteten ersten Spitzenvergabeprojekte an drogenkonsumierende Gefangene gaben erste positive Signale, die Situation Strafgefangener so zu gestalten, dass auch in Gefangenschaft bestimmte Aspekte des Rechts auf Gesundheit und Gesunderhaltung gewährt werden. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass viele Erwartungen im Hinblick auf eine Modernisierung des Strafsystems enttäuscht worden sind: Reformbemühungen stagnieren oder kommen nur schleppend in Gang, weil die Gefangenenzahlen von Jahr zu Jahr steigen und den Vollzug zusätzlich belasten. Hinzu kommt der ökonomische Druck, Kosten zu sparen, obwohl die Situation aufgrund von Überbelegung und knappen Personalstellen bereits

prekär genug ist. Die Tatsache, dass Spritzenvergabeprojekte noch immer nicht zum allgemeinen bundesweiten Standard gehören, sondern um deren Fortsetzung gerungen werden muss, vervollständig das Bild von den politischen Mühen, mit denen um jede Verbesserung in der Strafvollzugspraxis gerungen werden muss.

Von der Forderung, das Strafsystem zu reformieren und zu modernisieren, darf zwar nicht abgerückt werden. Zu bedenken ist jedoch, dass auch ein "humanes" und "liberales" Regime in Strafvollzugsanstalten wie auch der offene Vollzug den Verlust von Freiheit mit all seinen negativen Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung der Inhaftierten bedeuten. Eine HIV-Infektion oder gar eine AIDS-Erkrankung in Haft lässt die Härten dieses schwerwiegenden staatlichen Eingriffs in die persönlichen Rechte des einzelnen besonders scharf hervortreten.

Für die AIDS-Hilfen bleibt deshalb das Engagement im Bereich Strafvollzug weiterhin ein wichtiges Aufgabenfeld mit vielen Facetten.. Unter dem Aspekt "strukturelle Prävention" gilt es, an der Entwicklung innovativer kriminalpolitischer Strategien zur Vermeidung von Freiheitsstrafen mitzuwirken und Institutionen zu stärken, deren Anliegen es ist, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen soweit wie möglich zu verhindern. Ebenso gilt es, vor Ort Angebote zu entwickeln und zu fördern, über die Menschen in Haft unterschiedlichste Hilfen und Unterstützungen zuteil werden. Dazu gehört auch, den einzelnen zu befähigen, gesundheitsrelevante Risiken im Strafvollzug zu erkennen und - soweit dies möglich ist - zu "managen". Hinzu kommt die Aufgabe, sich für HIV-positive und AIDS-kranke Gefangene zu engagieren, sie in ihrer schwierigen Lebenssituation zu stärken und dafür zu sorgen, dass sie auch in Haft vom medizinischen Fortschritt profitieren. Schließlich gilt es auch, Gefangenen das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben zuzusprechen und sie in diesem Prozess zu begleiten. Mit diesem Fächer an Aufgaben bleibt AIDS-Hilfearbeit im Strafvollzug auch weiterhin unverzichtbar.

AIDS-Hilfen eignen sich besonders für die Präventionsarbeit im Strafvollzug. Sie gehören zu den wenigen Institutionen, die für und mit Menschen in Haft arbeiten und deutlich formulieren, auf welcher Seite sie stehen und für welches Aufgabenfeld sie sich entschieden haben. AIDS-Hilfen sind parteiisch, indem sie die Interessen der Gefangenen vertreten. Deshalb trennen sie strikt zwischen sozialem Hilfeangebot und Kontrolle und weigern sich, letztere auszuüben - eine Position, die z.B. die durch Gesetzesauftrag gebundene Bewährungshilfe oder aber Drogenberatungen vor dem Hintergrund von „Therapie statt Strafe“ so deutlich nicht einnehmen kann.

Die Akzeptanz der Lebensweisen der von HIV und AIDS betroffenen Gruppen, die Förderung der Selbsthilfe und das Einbeziehen von Betroffenenkompetenz in die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsstrategien gehören zu den Leitideen der AIDS-Hilfe-Arbeit. Dass diese Prinzipien tragfähig sind, hat AIDS-Hilfe auch im Rahmen der Prävention in anderen Betroffenenengruppen unter Beweis gestellt.

Seit einigen Jahren arbeiten US-amerikanische Haftanstalten im Präventionsbereich mit dem "Peer Education"-Ansatz und können durchaus Erfolge bei der Entwicklung eines Risikomanagements für Gesundheitsgefährdungen vorweisen. Damit greifen staatliche Institutionen nicht nur ein wesentliches Element der AIDS-Prävention auf. Sie integrieren diesen Ansatz produktiv in die Vollzugspraxis, obwohl die Vollzugsstrukturen seiner vollen Wirksamkeit entgegenstehen. Wie produktiv könnte er wohl sein, wenn es keine hinderlichen Strukturen gäbe?

Strukturellen Hindernissen sehen sich oft auch die in der Betreuung von Inhaftierten tätigen

AIDS-Hilfe-Mitarbeiter gegenüber. Denn solches Engagement lässt sich - wenn überhaupt - nur schwer mit den Bedingungen und Regeln des Justizvollzugs in Einklang bringen. Angesichts der gegenwärtigen kriminal- und justizpolitischen Situation hierzulande ist AIDS-Hilfe-Arbeit in Haftanstalten für eine wirkungsvolle HIV- und AIDS-Prävention jedoch unverzichtbar.

Das vorliegende Handbuch soll dazu beitragen, diesen Bereich der AIDS-Hilfe-Arbeit auszubauen. Es will die Frauen und Männer, die Menschen in Haft betreuen, ermutigen, ihr Engagement fortzusetzen - trotz der damit verbundenen Probleme und Widersprüchlichkeiten, trotz der geringen gesellschaftlichen Wertschätzung eines solchen Engagements, trotz der oft nur bescheiden erscheinenden Erfolge.

*“Die Gesellschaften und die Menschen werden durch die Erfindung der Dampfmaschine, durch die Datentechnologie, die protestantische Ethik, den Knopfdruck des Präsidenten zur Auslösung des Atomkrieges beeinflusst. Aber was wir gegenwärtig mit Kriminellen tun, bewirkt das gleich wie eine Sommerprise gegenüber einer Lokomotive.” ( Nils Christie, ebenda, S. 56)*